

Burgenland

[Stand 07.01.2021]

Burgenländisches Baugesetz 1997

LGBl. Nr. 10/1998

zuletzt geändert durch

LGBl. Nr. 83/2020

§ 32

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben der Baubehörde über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach § 25 Abs. 2¹ und zur Durchsetzung von Sicherungsmaßnahmen nach § 28 Abs. 5² im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten³.

¹ Nach § 25 Abs. 2 ist den Organen der Baubehörde zur Vornahme der Überprüfungen jederzeit der Zutritt zum Bau zu gewähren.

² Nach § 28 Abs. 5 hat bei Gefahr im Verzug die Baubehörde die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers anzuordnen und sofort vollstrecken zu lassen.

³ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Bgld. Bodenschutzgesetz

LGBI. Nr. 87/1990
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 76/2019

§ 11

Unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt Unterstützung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Behörden⁴ und ihren Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁵.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Wahrnehmungen über eine nach § 7 Abs. 1 oder 2⁶ verbotene Aufbringung von Klärschlamm oder Müllkompost der Behörde zur Kenntnis zu bringen; solche Mitteilungen sind tunlichst fernmündlich vorzunehmen.

⁴ Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 14).

⁵ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

⁶ Nach § 7 Abs. 1 ist das Aufbringen von Klärschlämmen und Müllkomposten jedenfalls verboten auf Gemüse-, Heilkräuter- und Beerenobstkulturen; auf Wiesen und Weiden mindestens vier Wochen vor der ersten Mahd bzw. ihrer Beschickung mit Weidevieh bis vor der letzten Nutzung im Herbst; auf wassergesättigten und mit Schnee bedeckten Böden; auf Böden, auf denen Feldfutter steht; in Naturschutzgebieten und Feuchtgebieten; auf Flächen, auf denen sich Holzgewächse, ausgenommen Energiewald, befinden. Nach Abs. 2 ist das Aufbringen von Klärschlämmen weiters auf durchgefrorenen Böden und auf Böden in Hanglage mit Abschwemmgefahr verboten.

Burgenländisches Feuerwehrgesetz 2020

LGBl. Nr. 100/2019

§ 41

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Durchsetzung von Maßnahmen gemäß §§ 16, 17 und 18 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs zu unterstützen⁷.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen (Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse), sowie sonstige, unbedingt erforderliche Daten zu ermitteln. Weiters sind sie ermächtigt, soweit die Betroffenen nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Fahrzeuge und Behältnisse, die sie benützt haben, sowie ihre Kleidung zu durchsuchen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen.

⁷ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Bgld. Gentechnik-Vorsorgegesetz

LGBI. Nr. 64/2005
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 79/2013

§ 10 **Überprüfungsbefugnisse**

(1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Organe und die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke zu betreten und zu besichtigen, Untersuchungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen und Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen.

(4) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Behörde⁸ über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach Abs. 1 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁹.

⁸ Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt gemäß § 8 der Landesregierung.

⁹ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Burgenländisches Jagdgesetz 2017

LGBI. Nr. 24/2017
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 27/2020

§ 60

Voraussetzungen für das Jagen

(1) Wer jagt, hat

1. eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene gültige burgenländische Jagdkarte oder
2. eine burgenländische Jagdgastkarte in Verbindung mit einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes oder eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder
3. eine burgenländische Jagdgastkarte in Verbindung mit einem beglaubigt übersetztem Nachweis über die Jagdberechtigung in seinem Wohnsitzstaat, sofern es sich um ausländische Staatsangehörige mit ausschließlichem Wohnsitz in nicht in Z 1 und 2 genannten Ländern handelt,

mit sich zu führen und diese auf Verlangen der Jagdaufsicht oder den Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen.

§ 100

Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten

(1) Es ist der Allgemeinheit verboten, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzelstehenden Baulichkeiten benützt werden, ohne Bewilligung der oder des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr, mit Fallen oder anderen Geräten, die zum Fangen und Töten von Wild gewöhnlich verwendet werden, zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in einer amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung.

(2) Wird eine Person wider dieses Verbot betreten, so hat sie die im Abs. 1 bezeichneten, von den Jagdschutzorganen oder von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes abgeforderten Gegenstände ohne Weigerung abzugeben. Die abgenommenen Gegenstände sind unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern, wobei vom Jagdschutzorgan oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gleichzeitig eine Bescheinigung über die vorläufige Sicherheit auszustellen ist.

(3) Für die Dauer von Treib-, Riegel- oder Drückjagden dürfen jagdfremde Personen zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen oder Sachen das bejagte Gebiet abseits von Straßen und Wegen gemäß Abs. 1 nicht betreten und die Ausübung der Jagd nicht stören oder beeinträchtigen. Sofern allen

Verkehrsteilnehmern eine Benützung der Straßen durch Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2017, untersagt ist, kann das Verbot auch Straßen und Wege umfassen. Personen, die in bejagten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung des Jagdschutzorganes unverzüglich zu verlassen. Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat spätestens drei Stunden vor Beginn der Riegel- oder Drückjagden das Gebiet, welches bejagt werden soll, an Wegen und Straßen durch Hinweistafeln mit den Kontaktdaten der oder des Jagdausübungsberechtigten kenntlich zu machen. Der Aufenthalt in diesen Gebieten zur Verrichtung land- und forstwirtschaftlicher Arbeit ist gestattet. Der oder die Jagdausübungsberechtigte ist davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. [...]

§ 161

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung der § 60 Abs. 1 und 3¹⁰, § 66 Abs. 1¹¹, § 67 Abs. 1¹², § 93 Abs. 1¹³, § 95 Abs. 1 Z 1 bis 6, 8, 11 bis 13¹⁴, §§ 97¹⁵, 100 Abs. 1 und 2¹⁶ sowie § 101 Abs. 1 und 2¹⁷ mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,

¹⁰ Nach § 60 Abs. 3 darf der Jagdausübungsberechtigte nur solchen Personen das Jagen gestatten, die im Besitze einer gültigen Jagdkarte (Jagdgastkarte) sind.

¹¹ Nach § 66 Abs. 1 muss, wer nicht in Begleitung der oder des Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorgans - außer bei Gesellschaftsjagden - jagt, neben der Jagdkarte einen Jagderlaubnisschein mitzuführen.

¹² Nach § 70 Abs. 1 darf die Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd) nur ausgeübt werden, wenn eine solche Berechtigung in der Jagdkarte vermerkt ist.

¹³ Nach § 93 Abs. 1 ist die Verwendung von Fallen (außer von Lebendfangfallen) im Jagdbetrieb verboten.

¹⁴ Nach § 95 Abs. 1 ist verboten, die Jagd mit bestimmten Waffen und bestimmter Munition (Z 1), auf Schalenwild mit bestimmter Munition (Z 2 und Z 3), während der Nachtzeit zu jagen, (Z 4), Fanggeräte so aufzustellen, dass sie Menschen oder Nutztiere gefährden (Z 5), unter Verwendung von Restlichtverstärkern, Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten (ausgenommen Leuchtabsehen), Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Betäubungs- und Lähmungsmitteln zu jagen (Z 6), Personen unter 14 Jahren zur Treibjagd zu verwenden (Z 8), Hochstände und Ansitze in bestimmten Bereichen zu platzieren (Z 11), Wild aus Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen und bestimmten Booten zu beschießen (Z 12 und Z 13).

¹⁵ Nach § 97 darf an bestimmten Orten nicht gejagt werden (Wildschutzgebiete).

¹⁶ Siehe § 100 Abs. 1 und Abs. 2 oben.

¹⁷ Nach § 101 Abs. 1 ist jagdfremden Personen jede Verfolgung oder Beunruhigung des Wildes (auch durch Herumstreunenlassen von Hunden und Katzen) verboten. Nach § 101 Abs. 2 ist lebendes oder verendetes Wild, das in den Besitz von jagdfremden Personen gekommen ist, unverzüglich zu melden.

2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und
3. Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Jagdschutzorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß den §§ 70 ff im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten¹⁸.

¹⁸ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002

LGBI. Nr. 54/2002
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 81/2018

§ 12

Strafen und sonstige Maßnahmen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden Handlung bildet.

(4) Junge Menschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die eine solche Übertretung (Abs. 1) begehen, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam zu machen oder bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. [...]

§ 13

Zuständigkeit

(2) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundespolizei haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten durch

- 1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,**
- 2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,**
- 3. Anwendung körperlichen Zwanges.**

(3) Bei der Anwendung der im Abs. 2 vorgesehenen Maßnahme ist an dem Grundsatz festzuhalten, dass das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist.

Katastrophenhilfegesetz

LGBI. Nr. 5/1986
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 40/2018

§ 33

Mitwirkung von Bundesorganen

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen¹⁹ und**
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,**

mitzuwirken²⁰.

¹⁹ Siehe dazu § 35.

²⁰ Siehe dazu Anm. 3.2.11. der Einleitung im Buch.

Burgenländisches Landessicherheitsgesetz

LGBI. Nr. 30/2019

§ 7 Gelindere Mittel

(1) Anstelle der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens können gelindere Mittel zur Anwendung kommen, wenn sichergestellt ist, dass dadurch eine Beendigung des rechtswidrigen Zustands erreicht wird.

(2) Als gelindere Mittel kommen in Betracht:

1. die Aufforderung das rechtswidrige Verhalten umgehend einzustellen,
2. im Fall des § 2 Abs. 3 Z 4 die Aufforderung, die Verunreinigung zu beseitigen sowie
3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 sowie der §§ 3 und 4 die Wegweisung.

(3) Personen, die gemäß Abs. 2 Z 3 weggewiesen wurden, ist es untersagt, sich dem Ort der Wegweisung ohne rechtfertigenden Grund auf einen Umkreis von 150 Metern binnen der nächsten 12 Stunden anzunähern.

(4) Gelindere Mittel können von Organen der Gemeinde und der Bundespolizei verfügt werden. Zum Zweck der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens sind diese Organe auch berechtigt, die Identitätsdaten der betroffenen Personen festzustellen.

(6) Die Organe der Bundespolizei sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Personen, die von dem den Einsatz auslösenden Ereignis betroffen sind, zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Fahrzeuge und Behältnisse, die sie benützt haben, sowie ihre Kleidung auf Nachweise darüber zu durchsuchen. Die so ermittelten Daten können den jeweils Hilfe leistenden Einsatzorganisationen bekannt gegeben werden, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

(7) Die nach Abs. 2 Z 1 und 3 sowie Abs. 4 und 6 eingeräumten Befugnisse können von den Organen der Bundespolizei mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

Amtliche Erläuterungen

RV zu LGBI. 30/2019: Um aufwändige Verwaltungsstrafverfahren zu vermeiden, können auch gelindere Mittel zur Anwendung kommen, wenn das rechtswidrige Verhalten dadurch beendet werden kann. Diese gelinderen Mittel können gemäß Abs. 4 von Organen der Gemeinde oder der Bundespolizei verfügt werden. Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen jedenfalls zeitgerecht angeordnet werden, sieht Abs. 5 vor, dass diese Befugnisse auf Einsatzleiter einer Einsatzorganisation übergehen, wenn Organe der Gemeinde oder der Bundespolizei - aus welchem Grund auch immer - nicht oder nicht rechtzeitig einschreiten können. Diese Problematik wird insbesondere bei kleineren Hilfs- und Rettungseinsätzen zum Tragen kommen. Analoge Bestimmungen finden sich zB in § 19 Bgld. Rettungsgesetz 1995, LGBI. Nr. 30/1996, in der geltenden Fassung, und in § 11 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 der Brand- und Unfallbekämpfungsges-

vorschrift, LGBl. Nr. 86/1995, in der geltenden Fassung. Die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt soll aber gemäß Abs. 7 Organen der Bundespolizei vorbehalten sein.

§ 8

Sicherstellung

(1) Die Organe der Gemeinde oder der Bundespolizei sind ferner berechtigt, Sachen sicherzustellen oder außer Betrieb zu setzen,

- 1. die zur Verletzung des öffentlichen Anstandes Verwendung finden oder sie verursachen oder**
- 2. mit denen der ungebührlich störende Lärm erregt wird oder die dazu benötigt werden oder**
- 3. mit denen entgegen § 4 die öffentliche Sicherheit gefährdet wird oder**
- 4. die bei aufdringlicher oder aggressiver Bettelei dazu verwendet werden, eine Notlage vorzutäuschen oder die zur Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 5 Abs. 1 Z 1 verwendet werden, ausgenommen tatsächlich benötigte**
 - a) Geh-, Seh- oder Hörbehelfe oder**
 - b) Gegenstände, die unter dem Begriff Prothese zusammenzufassen sind.**

(2) Die gemäß Abs. 1 eingeräumten Befugnisse können von den Organen der Bundespolizei mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

(3) Organe der Gemeinde oder der Bundespolizei haben Sachen, die gemäß Abs. 1 sichergestellt wurden, umgehend auf Verlangen auszufolgen

- 1. dem auf frischer Tat Betretenen, sobald die Übertretung nicht wiederholt werden kann oder**
- 2. einem anderen Menschen, der Eigentum oder rechtmäßigen Besitz an der Sache nachweist, wenn die Gewähr besteht, dass mit diesen Sachen die Übertretung nicht wiederholt wird.**

(4) Können sichergestellte Sachen nicht gemäß Abs. 3 umgehend wieder ausgefolgt werden, ist die Identität der betroffenen Person festzustellen und sind diese Sachen samt Identitätsdaten der betroffenen Person der Gemeinde zur Verwahrung zu übergeben. Der betroffenen Person ist hierüber eine Bestätigung auszustellen.

Amtliche Erläuterungen

RV zu LGBl. 30/2019: Gemäß dieser Bestimmung können Sachen, die für eine Verwaltungsübertretung verwendet werden sichergestellt oder außer Betrieb genommen werden. Unter Prothese im Sinne dieser Bestimmung sind künstlich hergestellte Gegenstände zu verstehen, die einen natürlichen Körperteil ganz oder teilweise ersetzen und die mit dem Körper verbunden sind (zB Beinprothesen, Handprothesen). Sichergestellte Sachen können letztendlich für verfallen erklärt und verwertet werden. Auch hier ist gemäß Abs. 2 die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt den Organen der Bundespolizei vorbehalten.

§ 13

Überwachung und Kontrolle

(1) Liegt der begründete Verdacht vor, dass entgegen den Bestimmungen in diesem Gesetz die Prostitution angebahnt oder ausgeübt oder ein Bordell betrieben wird, so ist den Organen der Gemeinde oder der Bundespolizei jederzeit der Zutritt auf Grundstücke, zu Gebäuden, Containern, Fahrzeugen und allen ihren Teilen, in denen die rechtswidrige Anbahnung oder Ausübung der Prostitution oder der rechtswidrige Betrieb eines Bordells mit Grund vermutet wird, zu gewähren.

(2) Die dort angetroffenen Personen haben auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn anzunehmen ist, dass diese Personen sachdienliche Hinweise über das Vorliegen strafbarer Handlungen nach diesem Gesetz geben können.

(3) Die Befugnisse gemäß Abs. 1 und 2 sind von den Organen der Gemeinde oder der Bundespolizei unter Vermeidung unnötigen Aufsehens sowie mit möglichster Schonung des Rufes von anwesenden Personen sowie der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen auszuüben. Auf Verlangen ist den Betroffenen binnen 24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Amtshandlung mit Angabe der Gründe dafür auszustellen.

§ 26

Führen auffälliger Hunde

Auffällige Hunde dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, die über einen Sachkundenachweis verfügen, sind an einer Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen. Die Maulkorbpflicht gilt für diese Hunde auch in Hundeauslaufzonen gemäß § 21. Der Sachkundenachweis ist mitzuführen und auf Verlangen von Organen der Gemeinde oder der Bundespolizei vorzuweisen.

§ 30

Mitwirkung an der Vollziehung

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken. Ferner haben diese Organe die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund der §§ 6 und 14 und § 20 erlassenen Verordnungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zudem haben die Organe der Bundespolizei dienstliche Wahrnehmungen, welche auf eine Auffälligkeit von Hunden im Sinne des § 22 Abs. 1 hinweisen, der Gemeinde zu melden.

Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel-Gesetz

LGBl. Nr. 28/1993

zuletzt geändert durch

LGBl. Nr. 83/2020

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diesem Gesetz unterliegen nicht

2. Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes [...];

§ 34

Mitwirkung bei der Vollziehung

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Gesetz zuständigen Organen²¹ über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse (§ 26 Abs. 2 1. bis 3. und Abs. 3²²) im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten²³.

²¹ Grundsätzlich ist gemäß § 32 die Landesregierung zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständig.

²² § 26 Abs. 2 1. bis 3. ermächtigt Nationalparkbetreuer zu Identitätsfeststellungen, Sicherstellungen zu Durchsuchungen von Personen und Behältnissen. Abs. 3 ermächtigt die Nationalparkbetreuer zu Wegweisungen von den Nationalparkflächen und zur zwangsweisen Durchsetzung dieser Befugnis.

²³ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz

LGBl. Nr. 27/1991
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 35/2018

§ 76

Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden²⁴ und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten²⁵.

²⁴ Behörde ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 56).

²⁵ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Bgld. Veranstaltungsgesetz

LGBl. Nr. 2/1994
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 84/2020

§ 8c

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(3) Werden Mängel bei einem Automatensalon oder einer Betriebsräumlichkeit für Glücksspielautomaten bei Einzelaufstellung festgestellt, hat die Behörde mit Bescheid der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Verfügungsberechtigten des Automatensalons oder der Betriebsräumlichkeit aufzutragen, diese Mängel zu beheben oder - wenn erforderlich - den Automatensalon oder Aufstellungsraum bis zur Behebung der Mängel zu sperren. Die Besucherinnen oder Besucher haben die getroffenen Anordnungen zu befolgen, insbesondere bei Beendigung oder Untersagung oder bei Sperre den Automatensalon oder die Betriebsräumlichkeit für Glücksspielautomaten bei Einzelaufstellung sofort zu verlassen. Bei Nichtbefolgung sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes befugt, in Ausübung unmittelbaren Zwanges das Verlassen des Automatensalons oder der Betriebsräumlichkeit für Glücksspielautomaten durchzusetzen.

§ 8x

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben unbeschadet der Bestimmungen des § 22 an der Vollziehung der § 8c Abs. 3, §§ 8y und 25 mitzuwirken²⁶ durch

- 1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und**
- 2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.**

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Abschnitt zuständigen Behörden²⁷ und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Abschnitts im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten²⁸.

²⁶ Siehe dazu Anm. 3.2.11. der Einleitung im Buch.

²⁷ Behörden sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 8q).

²⁸ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

§ 8y Überprüfung

(1) Die Organe der Behörde, die von ihr beigezogenen Sachverständigen und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen des III. Abschnitts zu überprüfen und so zu diesem Zweck Automatensalons, Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung oder jene Räumlichkeiten, in denen ein begründeter Verdacht für die Ausübung einer Tätigkeit, die diesem Abschnitt unterliegt, zu betreten.

(3) Die Überprüfungsbefugnis schließt die Überprüfung der Glücksspielautomaten und der verwendeten Spielprogramme sowie einzelner Spielprogrammteile außerhalb des Aufstellortes mit ein. Zu diesem Zweck ist den überprüfenden Organen die Durchführung von Spielen ohne Entgelt zu ermöglichen sowie die Glücksspielautomaten zu öffnen und die Datenträger (Platinen, Festplatten, etc.) der Spielprogramme auszuhändigen.

(4) Die im Abs. 1 genannten Personen haben bei der Wahrnehmung ihres Überprüfungs- und Anweisungsrechtes einen ihre Organeigenschaft bestätigenden Ausweis mit sich zu führen und diesen auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte dürfen erforderlichenfalls Maßnahmen der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich der Anwendung körperlichen

Zwangs, gesetzt werden. Die Organe haben sich dabei der jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Maßnahme zu bedienen.

§ 17 Allgemeines [zur Überwachung]

(2) Den mit der Überwachung betrauten Organen²⁹ sowie den zugezogenen Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu allen Grundstücken und Räumen, die Veranstaltungsstätten sind, oder in denen sonst Veranstaltungen stattfinden, zu gewähren.

(3) Die mit der Überwachung betrauten Organe sowie die zugezogenen Sachverständigen sind berechtigt, Spielautomaten jederzeit auf ihre Betriebssicherheit sowie dahingehend zu überprüfen, ob ihre Aufstellung oder ihr Betrieb den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Diese Berechtigung schließt die Überprüfung des Spielautomaten oder einzelner Teile desselben außerhalb des Aufstellungsortes mit ein. Ist zur Überprüfung des Gerätes die Durchführung von Spielen erforderlich, so ist dies den behördlichen Organen oder den zugezogenen Sachverständigen unentgeltlich zu ermöglichen.

²⁹ Gemäß § 22 Z 3 dürfen Organe der Bundespolizei mit der Überwachung betraut werden.

(4) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte gemäß Abs. 2 und 3 kann unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt angewendet werden, wenn dies auf andere Weise nicht möglich ist.

(5) Die mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organe sind befugt, die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung erforderlichen Anordnungen zu treffen und die dazu notwendigen Personenkontrollen und Zwangsmaßnahmen durchzuführen.

(6) Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen, bei denen den Besuchern Sitzplätze zur Verfügung stehen, den mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organen die erforderlichen Anzahl geeigneter Sitzplätze unentgeltlich zur Verfügung zu halten, von denen aus der Gang der Veranstaltung und der Zuschauerraum genau beobachtet werden können.

§ 20

Besondere Anordnungen

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind befugt, ohne weiteres Verfahren eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig ist.

(4) Die Besucher haben die getroffenen Anordnungen zu befolgen, insbesondere bei Beendigung oder Untersagung die Veranstaltungsstätte sofort zu verlassen.

(5) Bei Nichtbefolgung sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes befugt, in Ausübung unmittelbaren Zwanges das Verlassen der Veranstaltungsstätte durchzusetzen.

§ 22

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben - ausgenommen Fälle des § 25 Abs. 1 Z 30 des § 25a³⁰ - zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten³¹ durch:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Überwachungsdienste gemäß § 17,
4. Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3,
5. Zwangsmaßnahmen gemäß § 20 Abs. 5.

³⁰ § 25 Abs. 1 Z 30 und § 25a enthalten Vorschriften für die Behandlung von Pferden bei einer Veranstaltung.

³¹ In vergleichbaren Zusammenhängen sprechen andere gesetzliche Regelungen von „mitzuwirken“; inhaltlich ist mit diesen unterschiedlichen Begriffen aber keine Unterscheidung verbunden.